

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1952.

382/A₆B.
zu 420/J.Die Nachzahlung der Besatzungskosten.Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf eine am 19. März d.J. eingebrachte Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen vom 19. d.M., betreffend die Nachzahlung der Besatzungskosten, möchte ich einleitend bemerken, daß die zitierte Äußerung meines Amtsvorgängers Dr. Margarétha in der 75. Sitzung des Nationalrates vom 14. Dezember 1951 "angesichts dieses Umstandes möchte ich schon jetzt betonen, daß ich dem Versuche, diese nichtgedeckten Mehrausgaben 1951 bei der Festsetzung einer Allokation für 1952 einzubeziehen, mit aller Energie entgegentreten werde" offenbar mißverstanden worden ist.

Die von Dr. Margarétha erwähnten nichtgedeckten Mehrausgaben 1951 bezogen sich auf die Mehrausgaben der Besatzungsmächte, welche sich trotz der Nachzahlungen 1949 und 1950 und der Plafonderhöhung um 33 Millionen Schilling im Jahre 1951 ergeben hatten. Dr. Margarétha versprach, sich dem Versuch der Alliierten, diese nichtgedeckten Mehrausgaben des Jahres 1951 bei einer Festsetzung des Plafondbetrages für 1952 einzubeziehen, mit aller Energie zu widersetzen. Mein Ministerium hat dieses Versprechen eingehalten, indem es mit Unterstützung des Bundeskanzleramtes alle erforderlichen Schritte unternahm, um die beabsichtigt gewesene Festsetzung eines Allokationsbetrages von 170 Millionen Schilling pro Element herabzusetzen und weitergehende Erleichterungen zu erreichen. Der Alliierte Rat ist auf das Verlangen nach weitergehenden Erleichterungen der Besatzungslast nicht eingegangen und hat mit Beschuß vom 18. Feber 1952 die Allokationen für das Jahr 1952 in derselben Höhe wie im Vorjahr, mit ¹⁵¹ Millionen Schilling festgesetzt.

Nach Artikel 1 des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 hat die österreichische Regierung und alle untergeordneten österreichischen Behörden die Weisungen der Alliierten Kommission zu befolgen. Es besteht daher keine Möglichkeit, sich den Verpflichtungen, die ein solcher Beschuß des Alliierten Rates Österreich auferlegt, zu entziehen, es sei denn, daß der Beschuß durch den Alliierten Rat selbst abgeändert würde.

Aus dem gleichen Grund mußte die vom Alliierten Rat für das Jahr 1951 für Österreich verfügte Erhöhung der Besatzungskosten um 33 Millionen Schilling hingenommen werden. Zahlungen aus dieser Krediterhöhung wurden an

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1952.

die Alliierten nicht geleistet, sondern die Mittel wurden im Jahr 1951 zur Begleichung von fälligen Lohnverpflichtungen für Zivilangestellte der Besatzungsmächte, zur Zahlung von Mieten an die Inhaber beschlagnahmter Liegenschaften und Wohnungen und zur Zahlung von Rechnungen für an die Besatzungsmacht erbrachte Leistungen verwendet.

Was die verfassungsmäßige Genehmigung der Mehrausgabe von 33 Millionen Schilling und den in diesem Zusammenhang erwähnten Artikel 51 Abs.2 der Bundesverfassung anlangt, so stelle ich fest, daß es sich nicht um eine im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehene, neue Ausgabe handelt, für die der Finanzminister vor Vollzug die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates einzuholen hat, sondern bloß um die quantitative Überschreitung eines gesetzlich genehmigten Kredites (Kap. 26 Tit. "Besatzungskosten"). Derartige quantitative Überschreitungen bedürfen vor ihrem Vollzug gem. Artikel 6 Ziff. XII des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1947 (BGBI. Nr. 277) bloß der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, der über derartige Überschreitungen dem Nationalrat periodisch zu berichten hat. Diesen Bericht werde ich dem Hohen Haus in Kürze vorlegen."

-.-.-.-.-